

# **Satzung**

des

Letzenberg-Tierparks

Malsch e.V.

69254 Malsch, Rhein-Neckar-Kreis

## **Präambel**

Der Letzenberg-Tierpark Malsch e.V. wurde am 6.4.1957 unter dem Namen Kleintier-, Vogelzucht- und Schutzverein Malsch gegründet.

Der damalige Vorstandsvorsitzende Wilhelm Müller - verstorben am 16.

März 1968 - tat an Ostern 1966 den ersten Spatenstich zum Aufbau des Tierparks. Nach zweijähriger Bauzeit eröffnete sein Nachfolger im Amt, Vorstandsvorsitzender Ludwig Bechtler, das Vereinsheim.

Die Namensänderung in „Letzenberg-Tierpark“ erfolgte 1976.

Der seitherigen Entwicklung des Vereins und den geänderten, gesetzlichen, insbesondere steuerrechtlichen Bestimmungen gerecht zu werden, beschließen die Mitglieder des Vereins folgende neugefasste

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „ Letzenberg-Tierpark Malsch“. Er hat seinen Sitz in 69254 Malsch, Rhein-Neckar-Kreis, und ist unter der Nr. 159 in das beim Amtsgericht Wiesloch geführte Vereinsregister eingetragen.

Der Letzenberg-Tierpark Malsch ist Mitglied des Verbandes Gemeinnütziger Vogel- und Tierparks 1971 e.V.

»

### **§ 2**

#### **Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

Der Letzenberg-Tierpark verfolgt im Sinne von § 4, Abs.1, Ziffer 6 Körperschafts-Steuer-gesetz ausschliesslich und unmittelbar und gern. § 17 Steueranpassungs- Gesetz auf gemeinnütziger Grundlage und Ausschluss parteipolitischer Betätigung Folgende Zwecke

1. die Förderung des Natur-, Vogel- und Tierschutzes
2. den Ausbau und die Instandhaltung eines der Öffentlichkeit kostenlos zugänglichen Vogel- und Tierparks
3. den Erwerb und den Aushang von Nistkästen
4. Die Schaffung zur Winterfütterung freilebender Vögel geeigneter Einrichtungen. Darüber

hinaus macht es sich der Verein zur Aufgabe, seinen jugendlichen Mitgliedern Den Natur-, Vogel- und Tierschutz durch geeignete Maßnahmen nahe zu bringen. Etwaige finanzielle Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Höhe Vergütungen begünstigen.

### **§3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

### **§4**

#### **Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. außerordentlichen Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

### **§5**

#### **Mitgliedschaft**

Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, ebenso juristische Personen.

Als außerordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Natürliche Personen, die sich um die Zwecke des Vereins hervorragend verdient gemacht haben, kann die Vorstandschaft ohne Ansehung auf die Dauer der Vereinszugehörigkeit die Ehrenmitgliedschaft antragen.

Das Gesuch um Aufnahme in den Verein ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten, die durch Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht des Widerspruchs zu. Über ihn entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Minderjährige benötigen für den Erwerb der Mitgliedschaft die Zustimmung ihres gesetzlichen Verteters.

### **§6**

#### **Rechte der Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder haben kein Wahlrecht, sie können jedoch an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

### **§7**

#### **Pflichten der Mitglieder**

Das Mitglied hat neben der Beitragsleistung entsprechend seinen Möglichkeiten die Pflicht, den Verein zu fördern und sich für seine Ziele, Zwecke und Interessen einzusetzen.

## **§ 8**

### **Mitgliedsbeiträge**

Der jährlich zu leistende Mitgliedsbeitrag sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Eine über 3 Monate hinausgehende rückwirkende Beitragserhöhung ist ausgeschlossen.

Die Absicht der Beitragserhöhung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht sein.

Ein außerordentliches Mitglied leistet keinen Mitgliederbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

Der Vorstand kann über 18 Jahre alten Schülern, Wehrpflichtigen und unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Beitragszahlung ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 9**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt	1.	durch Austritt
	2.	durch Ausschluss
	3.	durch Tod

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ablauf des Geschäftsjahres zulässig. Ist die Austrittserklärung nicht bis spätestens bis zum 30. September des Geschäftsjahres schriftlich dem Verein zugegangen, so bleiben die dem Mitglied aus der Zugehörigkeit zum Verein erwachsenen Zahlungsverpflichtungen für das folgende Jahr bestehen.

Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn es

- a) Das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, oder
- b) gegen die Satzung oder die Bestimmungen des Vereins oder gegen die Beschlüsse oder Anordnungen der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft schuldhaft verstößt, oder
- c) den Mitgliedsbeitrag trotz besonderer, mit eingeschriebenem Brief zugestellter Aufforderung des Kassenleiters nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor Beschlussfassung gegenüber der Vorstandschaft schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.

Der Ausschlussbeschluss mit Begründung wird vom Vorsitzenden dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Berufung bei der Vorstandschaft einreichen.

Über die Berufung entscheidet die Vorstandschaft unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen des Vereins.

Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft herleiten, bleiben jedoch bestehen.

## **§ 10**

### **Auszeichnung verdienter Mitglieder**

Bei besonderen Verdiensten um den Verein oder langjährige Mitgliedschaft können verliehen werden nach

- 20-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft die Vereinsnadel in Silber
- 30-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft die Vereinsnadel in Gold
- 40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft die Ehrenmitgliedschaft, Über die

Verleihung der Ehrennadel in Silber und Gold entscheidet der Vorstand.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist der Mitgliederversammlung vorbehalten. Das Vorschlagsrecht steht dem Vorstand zu.

## **§ 11**

### **Organe**

- Organe des Vereins sind:
1. Die Vorstandschaft
  2. der Beirat
  3. die Mitgliederversammlung

§ 11 Abs. 2

„Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr. 26 a

Einkommensteuergesetz ausgeübt werden. Darüber hinaus kann den Mitgliedern für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind,

Aufwandsersatz gezahlt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.“.

## **§ 12**

### **Vorstandschaft, Vertretung, Geschäftsführung**

- Die Vorstandschaft besteht aus :
1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Geschäfts- und Schriftführer
  4. dem Kassenleiter

Die Vorstandschaft wird durch die Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer von zwei Amtsjahren gewählt. Amtsjahr ist die Zeit von einer ordentlichen Jahreshauptversammlung bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung des folgenden Jahres. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist die Ersatzwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig:

- a) bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder
- b) bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, wenn die Einladung der Vorstandsmitglieder mindestens vierzehn Tage vorher erfolgte. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme

des Vorsitzenden.

Beschlüsse der Vorstandschaft sind niederzuschreiben und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Der Vorsitzende der Vorstandschaft vertritt den Verein gemäß § 26 BGB. Im Verhinderungsfälle, der nicht nachgewiesen werden braucht, vertritt ihn der Stellvertreter.

Der Geschäftsführer, zugleich Schriftführer und der Kassenleiter erledigen ihre Aufgabe in dem von der Vorstandschaft festgelegten Bereich.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Geschäftsführung und die Interessen des Vereins es erfordern. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses unter Angabe der Gründe verlangen.

### **§ 13**

#### **Beirat**

Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern, welche durch die Jahreshauptversammlung gewählt werden.

Ihm gehören an:

1. der Futtermeister
2. der Tierwart
3. der Jugendwart
4. zwei Mitglieder

Der Beirat hat die Aufgabe, die Einhaltung der Satzung durch alle Vereinsmitglieder zu überwachen. Insofern besitzt er ein Einspruchsrecht gegenüber den Beschlüssen der Vorstandschaft oder sonstiger Bevollmächtigter. Seine Mitglieder sind berechtigt, sämtlichen Vorstands- oder Ausschusssitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, den Beirat anzurufen. Alle Anträge sind schriftlich einzureichen und zu begründen.

Der Jugendleiter betreut die Jugendlichen im Verein. Er soll insbesondere als Kontaktperson zwischen Jugendlichen und der Vorstandschaft auftreten.

### **§ 14**

#### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet in der Regel in den ersten drei Monaten eines Jahres statt. Sie wird durch den Vorsitzenden der Vorstandschaft einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter schriftlicher Begründung verlangen. In diesem Falle hat die Abhaltung innerhalb vier Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

Die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung muss mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung geschieht durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Malsch und durch Aushang in dem im Letzenberg-Tierpark angebrachten Vereinsmitteilungskasten. Auswärtigen Mitgliedern ist die Einladung durch die Bundespost zuzustellen.

Anträge für eine Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen vorher der Vorstandschaft schriftlich vorliegen. Später gestellte Anträge (Dringlichkeits-Anträge) können nur mit Zustimmung der zwei Drittel Mehrheit der Mitgliederversammlung behandelt werden. Satzungsänderungen sind als Dringlichkeits-Anträge ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlußfähig. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der außerordentlichen Mitglieder, besitzt eine Stimme.

Aufgaben der ordentlichen Jahreshauptversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandschaft und des Berichtes der Kassenprüfer
- b) Entlastung der Vorstandschaft
- c) Wahl der Vorstandschaft und der Rechnungsprüfer (alle zwei Jahre)
- d) Wahl des Beirates ( alle zwei Jahre)
- e) Satzungsänderungen
- f) die Bestätigung der von der Vorstandschaft ernannten Fachreferenten und Ausschüsse
- g) Beitragsfestsetzung
- h) Grundstücksgeschäfte

Anträge auf Satzungsänderung müssen im vollen Wortlaut mit der Tagesordnung Bekannt gemacht werden.

Alle Wahlen und Abstimmungen können auf Antrag und sofern niemand Widerspruch erhebt, durch Zuruf ( Akklamation ) erfolgen.

#### **§ 15**

##### **Kassenprüfer**

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Kassenprüfung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.

#### **§ 16**

##### **Bestellung besonderer Ausschüsse**

Die Vorstandschaft kann zur Durchführung der satzungsmäßigen Ziele, zur Pflege Der Tiere, zur Unterhaltung der Parkanlagen und des Vereinseigentums oder für Andere wichtige Aufgaben Ausschüsse bestellen.

Die Mitglieder der Ausschüsse können zu den Sitzungen des Vorstandes als Berater ohne Stimmrecht hinzu gezogen werden.

#### **§ 17**

##### **Satzungsänderung, Auflösung**

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.

Die Auflösung des Vereins kann durch eine 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von zwei Monaten mit einer Frist von mindestens einer Woche eine Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen über die Auflösung entscheidet.

Über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins darf nur dann verhandelt werden, wenn dies bei Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung stand.

Bei Auflösung des Vereins fallen das Vermögen und alle verbleibenden Rechte, insbesondere Eigentumsrechte der Gemeinde Malsch, Rhein-Neckar-Kreis, zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 18

#### Schlußbestimmungen

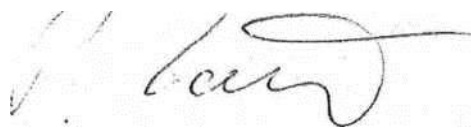
Mit der Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung und ihrer Vorlage beim zuständigen Amtsgerichts tritt die bisher gültige in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 8. Mai 1976 beschlossene Satzung, eingetragen im Vereinsregister am 9. August 1976, außer Kraft.

Malsch, den 02. April 2011

Der Vorstand

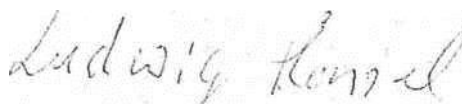
Peter Laier

Vorsitzender



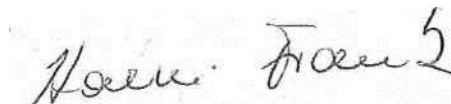
Ludwig Hassel

Stellv. Vorsitzender



Karin Frank

Schriftführer



Ludwig Bechtler

Kassier

